

~~Die vorstehende Kirchensteuerordnung für den saarländischen Gebietsteil der Diözese Speyer wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsbl. Seite 1662), anerkannt.~~

~~Saarbrücken, den 8. Januar 2009~~

~~Ministerium der Finanzen~~

~~In Vertretung  
Waack~~

31 **Verordnung  
über die Lehrverpflichtung an den  
staatlichen Hochschulen des Saarlandes —  
Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) —**

Vom 19. Dezember 2008

Es verordnen

das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft auf Grund des § 31 Abs. 4, des § 37 Abs. 7 und des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz — UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226), des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz — FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (Amtsbl. 2008, S. 13) jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (Amtsbl. S. 1694) und der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 3. September 2007 (Amtsbl. S. 1771)

und das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1694) und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste — Saar (Kunsthochschulgesetz — KhG) vom 21. Juni 1989 (Amtsbl. S. 1106), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1694) jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (Amtsbl. S. 1694) und der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 3. September 2007 (Amtsbl. S. 1771)

im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium der Finanzen:

**Erster Abschnitt**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an der Universität des Saarlandes, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste — Saar, das im Rahmen seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann.

**§ 2**

**Lehrverpflichtung**

(1) Lehrverpflichtung im Sinne dieser Verordnung ist die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (Lehrtätigkeit) und zur Betreuung von Studierenden bei Studienarbeiten, bei Studienabschlussarbeiten einschließlich Promotionen und bei Praktika in der Hochschule (Betreuungstätigkeit).

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt.

(3) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde 60 Minuten.

(4) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anzubieten und persönlich durchzuführen.

**§ 3**

**Anrechnung von Lehrveranstaltungen**

(1) Bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung werden solche Lehrveranstaltungen berücksichtigt, die nach Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen erforderlich sind. Andere Lehrveranstaltungen werden dann berücksichtigt, wenn alle nach Satz 1 erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Faches angeboten werden. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich Weiterbildung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

(2) Auf die Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit vergleichbare Lehrveranstaltungsarten, an der Hochschule für Technik und Wirtschaft auch seminaristischer Unterricht und Praktika mit dem Faktor 1,
2. andere Lehrveranstaltungen mit dem Faktor 0,5,
3. Exkursionen mit dem Faktor 0,3, wobei je Tag höchstens zehn Lehrveranstaltungsstunden berücksichtigt werden,

4. Lehrveranstaltungen nach den Nummern 1 und 2 mit dem Faktor 0,3, soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist,

5. bei der Leitung von Chor oder Orchester eine Stunde Ensembleunterricht mit dem Faktor 2.

(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(5) Betreuungstätigkeiten für Diplom-, Bachelor-, Master- und andere Studienabschlussarbeiten sowie vergleichbare Studienarbeiten einschließlich Dissertationen können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden. Für die Betreuung von Dissertationen kann eine weitere Lehrveranstaltungsstunde angerechnet werden, wenn sie im Rahmen einer Graduiertenschule oder einer damit vergleichbaren Einrichtung erfolgt und die Zahl der betreuten Doktoranden erheblich über dem Fakultätsdurchschnitt liegt. In der Hochschule für Technik und Wirtschaft können Betreuungstätigkeiten bei Nachweis einer überdurchschnittlichen Belastung durch die Betreuung der in Satz 1 genannten Arbeiten im Einzelfall bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden angerechnet werden.

(6) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angegeben sind, sind entsprechend umzurechnen.

#### § 4

##### Ausgleich von Lehrverpflichtungen

(1) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs kann der Umfang der Lehrtätigkeit so festgelegt werden, dass bei Abweichung der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.

(2) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester gewährleistet wird und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Studienjahre erfüllt,
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtungen innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.

(3) Im Fall des Absatzes 1 darf und im Fall des Absatzes 2 soll die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in

einem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(4) Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem nach § 15 zuständigen Hochschulorgan anzuzeigen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Umfang der Lehrverpflichtung

#### § 5

##### Lehrverpflichtung an der Universität

(1) Die Regellehrverpflichtung bei Lehrpersonen im Beamtenverhältnis beträgt für

- |   |   |
|---|---|
| 1. Professorinnen und Professoren   | 9 LVS,  |
| 2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren   | 4 LVS (erste Anstellungsphase),<br>6 LVS (zweite Anstellungsphase), |
| 3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach Umfang der sonstigen Dienstaufgaben  | 12 bis 16 LVS,  |
| bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit im Studienkolleg  | 21 LVS,   |
| 4. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, eine Lehrverpflichtung von bis zu | 8 LVS,  |
| in befristeten Beschäftigungsverhältnissen eine Lehrverpflichtung von   | 4 LVS.  |

(2) Die Lehrverpflichtung von Professorinnen oder Professoren kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 befristet bis zu fünf Jahre um bis zu 3 LVS höher festgesetzt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professorinnen oder Professoren vorübergehend zusätzlich Aufgaben der Lehre in ihrem Fach wahrnehmen. Die Lehrverpflichtung von Professorinnen oder Professoren kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis zu fünf Jahre um bis zu 5 LVS niedriger festgesetzt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht, dass Professoren oder Professorinnen vorübergehend zusätzliche Aufgaben im Bereich der Forschung in ihrem Fach wahrnehmen. Abweichende Festlegungen nach Satz 2 sind innerhalb der gleichen Lehreinheit im Rahmen der vorhandenen Personalausstattung kapazitätsneutral auszugleichen.

(3) Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase kann die Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des Qualifizierungsstandes und des Umfangs anderer dienstlicher Aufgaben auf ihren Antrag auf bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden gesenkt werden.

(4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen so eingesetzt werden, dass bei ausschließlicher Lehrtätigkeit unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 die wöchentliche Lehrbelastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in einem zeitlichen Umfang gemäß § 2 Abs. 3 nicht übersteigt.

**§ 6**

**Lehrverpflichtung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft**

(1) Die Regellehrverpflichtung bei Lehrpersonen im Beamtenverhältnis beträgt für

1. Professorinnen und Professoren 18 LVS,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben 22 bis 26 LVS.

(2) Die Festsetzung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt für abgeordnete Beamtinnen und Beamte, die die Aufgaben der Lehrpersonen nach Absatz 1 Nr. 2 wahrnehmen, in der Abordnungsverfügung.

**§ 7**

**Lehrverpflichtung an der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste — Saar**

(1) An der Hochschule für Musik Saar und an der Hochschule der Bildenden Künste — Saar beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professorinnen und Professoren
  - a) bei Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS,
  - b) bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach Umfang der sonstigen Dienstaufgaben
  - a) bei Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 20 bis 24 LVS,
  - b) bei Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 12 bis 16 LVS.

(2) Die Festsetzung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur.

(3) Professorinnen und Professoren können von der Hochschulleitung nach Anhörung des Senats für begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend mit künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Forschungsaufgaben betraut werden, wenn das erforderliche Lehrangebot gewährleistet ist.

(4) Eine Lehrverpflichtung besteht im Rahmen von § 29 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes und § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar nicht.

**§ 8**

**Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte**

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten verringert sich die Lehrverpflichtung in dem Umfang, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

**§ 9**

**Lehrpersonen in einem Beschäftigungsverhältnis**

(1) Mit Lehrpersonen in einem Beschäftigungsverhältnis ist die in dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Lehrverpflichtung entsprechend festzusetzen.

(2) Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Beschäftigungsverhältnis richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses, darf jedoch bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen höchstens den in § 5 Abs. 1 Nr. 4 genannten Umfang, bei befristeten Arbeitsverhältnissen höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden erreichen. § 8 gilt entsprechend.

**Dritter Abschnitt**

**Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

**§ 10**

**Ermäßigungen an Universität und Hochschule für Technik und Wirtschaft**

(1) Für die Wahrnehmung der folgenden Leitungsfunktionen an den Hochschulen ist die Lehrverpflichtung zu ermäßigen, und zwar bei

1. der Ärztlichen Direktorin oder dem Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums bis zu 100 vom Hundert,
2. den Prorektorinnen oder den Prorektoren der Hochschule für Technik und Wirtschaft bis zu 75 vom Hundert,
3. den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den Dekaninnen oder Dekanen, den Fachbereichsvorsitzenden und den Studiengangsgangleiterinnen oder Studiengangsgangleitern, den Studien- und Forschungsdekaninnen und Studien- und Forschungsdekanen bis zu 50 vom Hundert,
4. den Prodekaninnen oder den Prodekanen der Universität des Saarlandes bis zu 30 vom Hundert,
5. der Frauenbeauftragten der Hochschule für Technik und Wirtschaft bis zu 25 vom Hundert.

Lehrpersonen, die mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrnehmen, wird nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt.

(2) Die Lehrverpflichtung kann für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen innerhalb der Hochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform, für die Leitung von Sonderforschungsbereichen, für die Leitung von Graduiertenkollegs und für Studienfachberatung unter Berücksichtigung des

Lehrbedarfs im jeweiligen Fach ermäßigt werden; die Ermäßigung soll im Einzelfall zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Für Aufgaben der Studienfachberatung dürfen je Studiengang nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden gewährt werden.

(3) An der Hochschule für Technik und Wirtschaft kann die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, für die Verwaltung von Laboren und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, für die Wahrnehmung von Aufgaben im Praktikantenamt, in der Praktikantenbetreuung und im Prüfungsamt ermäßigt werden; die Ermäßigung soll sieben vom Hundert der Gesamtheit der Lehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrpersonen und bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Voraussetzung für eine Ermäßigung nach Satz 1 ist, dass solche Verwaltungsaufgaben von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und dass deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft für die Durchführung von konkret umschriebenen und finanziell abgesicherten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Ermäßigungen bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden gewähren, soweit stattdessen in gleichem Umfang Lehraufträge erteilt werden.

(5) Zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule, die die Ausübung einer Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Lehrverpflichtung für begrenzte Zeit ganz oder teilweise ermäßigt werden.

## § 11

### Ermäßigungen im Medizinbereich

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen wird den Professorinnen und Professoren, die zu Klinik- oder Institutsdirektorinnen und -direktoren bestellt sind, eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung in Höhe von 20 vom Hundert im Bereich der Medizin und in Höhe von 10 vom Hundert im Bereich der Zahnmedizin mit Ausnahme der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gewährt. Der Direktorin oder dem Direktor der Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie wird eine Ermäßigung in Höhe von 25 vom Hundert gewährt.

(2) Für die Betreuung von Studentinnen und Studenten im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte wird die Regellehrverpflichtung nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung vom 3. März 1994 (Amtsbl. S. 615), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2004 (Amtsbl. S. 1850) vermindert.

## § 12

### Ermäßigungen an der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste — Saar

(1) Für die Wahrnehmung folgender besonderer Funktionen an den Hochschulen ist die Lehrverpflichtung zu ermäßigen, und zwar bei

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. den Rektorinnen und Rektoren um bis zu   | 75 vom Hundert, |
| 2. den Prorektorinnen und Prorektoren der, den Fachbereichsvorsitzenden und den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern um bis zu | 50 vom Hundert, |
| 3. den Frauenbeauftragten um bis zu   | 25 vom Hundert. |

Lehrpersonen, die mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrnehmen, wird nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt. Über die Ermäßigung entscheidet das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur.

(2) Nehmen Lehrpersonen im Landesdienst Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit an ihrer Hochschule ganz oder teilweise ausschließen, kann das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur nach Anhörung der Hochschule für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.

(3) Für besondere Aufgaben der Studienreform kann das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewähren.

(4) Für Studienfachberaterinnen und -berater kann das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur eine Ermäßigung bis zu 25 vom Hundert der Lehrverpflichtung gewähren. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeiten gewährt werden.

(5) Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung in den Fällen der Absätze 3 und 4 kann in der Regel nur erfolgen, wenn die Funktionen oder Aufgaben mindestens für die Dauer eines Jahres übertragen werden.

## § 13

### Besondere Regelungen für die Hochschule für Musik Saar

Zur Gewinnung oder Erhaltung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Musikleben als konzertierende Künstlerinnen und Künstler eine besonders herausragende Position einnehmen, kann das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur die Lehrverpflichtung auf Antrag für eine bestimmte Zeit ermäßigen. Die Ermäßigung darf 50 vom Hundert nicht überschreiten.

**§ 14**

**Ermäßigungen für Schwerbehinderte**

Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwer behindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB) — Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen — ist, kann im Einzelfall auf Antrag ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vom Hundert bis zu 12 vom Hundert,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 vom Hundert bis zu 18 vom Hundert,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 vom Hundert bis zu 25 vom Hundert.

**Vierter Abschnitt**

**Entscheidungen, Berichtspflichten**

**§ 15**

**Entscheidungen**

Entscheidungen nach dieser Verordnung werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, von den Hochschulen getroffen. Zuständig sind

1. in der Universität die Dekanin/der Dekan in einem mit dem Universitätspräsidenten abgestimmten Verfahren, bei Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 und § 10 das Universitätspräsidium,
2. in der Hochschule für Technik und Wirtschaft die/der Fachbereichsvorsitzende, bei Entscheidungen nach § 10 und soweit es sich um fachbereichsübergreifende Angelegenheiten handelt, die Rektorin/der Rektor,
3. in den anderen Hochschulen die/der Fachbereichsvorsitzende, soweit es sich um fachbereichsübergreifende Angelegenheiten handelt, die Rektorin/der Rektor.

**§ 16**

**Nachweispflicht**

Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich nachzuweisen, dass sie ihre Lehrverpflichtung erfüllt hat. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.

**Fünfter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 17**

**Übergangsbestimmung**

Für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Hochschulen hauptberuflich tätig sind und von den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung nicht erfasst werden, gelten hinsichtlich des Umfangs der Lehrverpflichtung die Bestimmungen der in § 18 Abs. 2 genannten Verordnung fort.

**§ 18**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Sie ist erstmals zum Sommersemester 2009 anzuwenden.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen des Saarlandes — Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) vom 10. Februar 1994 (Amtsbl. S. 482, [1181]) außer Kraft, soweit in § 17 nichts Abweichendes bestimmt ist.

Saarbrücken, den 19. Dezember 2008

**Der Minister  
für Wirtschaft und Wissenschaft**  
Rippel

**Die Ministerin  
für Bildung, Familie, Frauen und Kultur**  
Kramp-Karrenbauer

**Richtlinien**

~~32~~ **Richtlinie  
für die Förderung der öffentlichen touristischen  
Infrastruktureinrichtungen im Saarland**

~~Vom 1. Januar 2009~~

~~1. Förderzweck, Rechtsgrundlage~~

~~Das Saarland fördert die Errichtung, Erweiterung und Attraktivitätssteigerung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen durch Zuschüsse~~

~~— aus Mitteln des Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft (Operationelles Programm EFRE Saarland „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007–2013)~~

~~— aus Mitteln des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur.~~

~~Zweck der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Tourismuswirtschaft durch moderne, markt- und kundenorientierte Infrastruktureinrichtungen.~~